

5. Die im Abs. 2 getroffene Festlegung, persönliche Verbindungen der Strafgefangenen zu überwachen, ordnet sich in die generellen Aufgaben der Gewährleistung von Sicherheit und wirksamer Erziehung beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ein. Schließlich gilt es, jede Störung des Vollzuges auszuschließen und negative Einflüsse auf die Strafgefangenen zu verhindern. Die persönlichen Verbindungen, die einen legalen Kontakt der Strafgefangenen zu Personen außerhalb der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser darstellen, können mißbräuchlich genutzt, die Sicherheit beim Vollzug gefährden und sich nachteilig auf einen erfolgreichen Verlauf der Erziehung der Strafgefangenen auswirken. Sowohl beim Empfang des Besuches als auch im Briefverkehr und bei Paketsendungen sind negative Einflüsse und Handlungen durch Strafgefangene oder durch Angehörige und andere Personen möglich, die den Bestimmungen des StVG entgegenstehen oder Strafgesetze verletzen können. Andererseits ist durch die Überwachung der persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen erst festzustellen, in welcher Weise und in welchem Umfang positiver Einfluß durch die Angehörigen oder andere Personen gemäß Abs. 1 genommen wird, um, daran anknüpfend, diese Verbindungen erzieherisch nutzen zu können.
6. Im Interesse der Sicherheit sowie der Erreichung des Erziehungszieles können, wie im **Abs. 3** fixiert, persönliche Verbindungen befristet eingeschränkt oder abgebrochen werden, wenn dies notwendig ist. Eine solche Notwendigkeit ist von der konkreten Erscheinungsform und dem Grad der Gefährdung der Sicherheit oder der Erziehung abhängig. Dabei gilt es zu beachten, daß eine solche Entscheidung sowohl auf die persönlichen Verbindungen in ihrer Gesamtheit als auch auf die persönlichen Verbindungen zu bestimmten Angehörigen oder anderen Personen bezogen werden kann.

Ausdrücklich ist formuliert, daß es sich dabei nur um eine zeitlich befristete Einschränkung oder einen zeitlich befristeten Abbruch der Verbindungen handeln kann. Daraus erwächst die Aufgabe, dahingehend zu wirken, daß die Ursachen, die zu einer solchen Entscheidung führten, beseitigt werden, um die persönlichen Verbindungen wieder entsprechend Abs. 2 gewähren zu können.